P-1-007: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Johannes Brink

Ändern in:
Themenkongress und Bundesausschuss

Von Zeile 6 bis 8:

fortentwickeln können und neue Debattenräume eröffnen. Zusätzlich führen wir einen ~~Länderrat~~Bundesausschuss ein, über den Mitglieder aus den Landesverbänden aktiv am Bundesverband partizipieren und sich einbringen können.

In Zeile 26:

~~Der Länderrat~~

Der Bundesausschuss

Von Zeile 28 bis 30:

treffen zu können, Themen zu behandeln, die im Laufe des Jahres auftauchen und den Bundesvorstand unter dem Jahr zu kontrollieren, führen wir den ~~Länderrat~~ Bundesausschuss ein. Dieser leistet Vorarbeit für Strategiefindung und kann zwischen den

Von Zeile 32 bis 34:

Landesvorständen, Ortsgruppen und anderen Kontexten – in die politische Arbeit des Bundesverbands einbringen. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss stellt dabei das neue zweithöchste beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände.

Von Zeile 36 bis 38:

wird mitgliederöffentlich über seine Sitzungen berichtet – also z. B. im Monatsigel. Die jeweils im ~~Länderrat~~Bundesausschuss vertretenen Landesvorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Landesverbänden zu berichten.

Von Zeile 43 bis 45:

a. die Mitgliederversammlung,

b. der ~~Länderrat~~Bundesausschuss,
c. der Bundesvorstand,

Von Zeile 51 bis 53:

außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des ~~Länderrats~~ Bundesausschusses, auf mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstands, auf Verlangen

Von Zeile 56 bis 59:

4. In § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Satzung wird „den ~~Länderrat~~Bundesausschuss oder“ vor „den Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 3 Punkt 10 der Satzung wird „der ~~Länderrat~~Bundesausschuss oder“ vor „der Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.

Von Zeile 63 bis 65:

~~„§ 9 Länderrat~~
„§ 9 Bundesausschuss

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt über Richtlinien der Politik

Von Zeile 69 bis 70:

2. 1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate).

Von Zeile 79 bis 80:

3. 1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei zu begründender

Von Zeile 84 bis 91:

3. 1. zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zusätzlich drei Mitglieder des ~~Länderrats~~Bundesausschusses, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt sind.
4. 1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss tagt in der Regel öffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“

8. Der vorhandene § 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände wird zu § 9a. In Absatz 5 wird hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ „oder des ~~Länderrats~~“ Bundesausschusses“

ergänzt. In § 2 Absatz 1 Punkt 9 der Schiedsordnung wird „§ 9“ durch „§ 9a“

Von Zeile 96 bis 98:

10. § 10 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den ~~Länderrat~~Bundesausschuss bedarf.“

Von Zeile 104 bis 105:

Mitgliederversammlung eine Empfehlung über deren Beschlussfassung und dem ~~Länderrat~~Bundesausschuss eine Empfehlung über die vorläufige Inkraftsetzung;“

Von Zeile 117 bis 118:

“Sind Delegationen, beispielsweise für den ~~Länderrat~~Bundesausschuss oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter oder Trans-Personen besetzt,

Von Zeile 126 bis 127:

20. In § 13 Absatz 1 der Wahlordnung wird „oder dem ~~Länderrat“~~Bundesausschuss“ hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ eingefügt.

Begründung

Wenn man ein Altes Gremium wieder einführt muss man es doch nicht anders nenne. Mit dem Gleichen Namen müssen sich die alten nicht umstellen.